

hat die Deutsche Wirtschaftskommission im Interesse der allgemeinen Verbesserung der materiellen Lage der Bevölkerung in ihrer Vollversammlung vom 22. Juni 1949 im Einvernehmen mit der Deutschen Justizverwaltung der sowjetischen Besatzungszone in Deutschland folgende Verordnung beschlossen:

81

(1) Ein Spekulationsverbrechen begeht, wer sich oder einem anderen auf gewissenlose Weise und zum Schaden der Allgemeinheit vorsätzlich einen übermäßigen persönlichen Gewinn rechtswidrig verschafft oder zu verschaffen sucht. (/ Versuch)

(2) Unter diesen Voraussetzungen sind Spekulationsverbrechen insbesondere:

1. der Verkauf von Waren, insbesondere von Nahrungsmitteln, zu Preisen, die die gesetzlichen Preise um ein Vielfaches übersteigen, sowie deren Ankauf zum Zwecke einer mit erheblicher Preissteigerung verbundenen Veräußerung;
2. die Hortung von Waren, insbesondere von Nahrungsmitteln, in spekulativer Absicht;
3. die Unbrauchbarmachung oder Vernichtung von Waren, insbesondere von Nahrungsmitteln, in spekulativer Absicht;
4. der Abschluß gesetzwidriger Geschäfte mit Zahlungsmitteln aller Art zum Schaden der geltenden Währung.

§ 2

(1) Wer ein Spekulationsverbrechen begeht, wird mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft.

(2) Die Gegenstände, auf die sich das Spekulationsverbrechen bezieht oder die durch dieses erlangt sind, so-